

Der Kettenvertrag – Zulässig oder doch nicht?

Zur Frage, unter welchen Bedingungen Kettenverträge möglich sind.

Autoren: Rechtsanwalt Mathias Besier und Dr. Christian Brom

A. Allgemeines

In der Praxis recht häufig werden Vertragshändlerverträge als Kettenverträge ausgestaltet. Unter "Kettenverträgen" versteht man dabei eine vertragliche Situation, in der ein Vertragshändlervertrag mit ein und demselben Hersteller mit relativ kurzen Laufzeiten – in der Praxis häufig 6-12 Monate, gelegentlich auch 24 Monate – ausgestaltet wird. Dieser Vertrag wird dann immer wieder um jeweils dieselbe (kurze) Laufzeit verlängert, so dass sich faktisch Vertrag an Vertrag wie eine Perlenkette knüpft.

Langfristige Vertragslaufzeiten werden auf diese Weise von Seiten des Herstellers vermieden, ebenso die Risiken, die mit einer Kündigung verbunden sind. Was ohnehin bald auslaufen wird, muss erst nicht noch langwierig und mit Kosten verbunden abgekündigt werden.

Um es vorweg zu nehmen: Eine solche Gestaltung ist grundsätzlich möglich und zulässig, es gibt aber Grenzen. Und genau um diese Grenzen geht es in diesem Aufsatz.

B. Grenzen

Die Grenzen der Möglichkeit des Herstellers Händlervertrag auf Händlervertrag folgen zu lassen, liegen in den allgemeinen Grundsätzen, die die Rechtsordnung vorsieht. Dies sind die Regeln zu "Treu und Glauben", die Sittenwidrigkeit und die unangemessene Benachteiligung. Bei all diesen Klauseln handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe.

Was also ist ein Verstoß gegen "Treu und Glauben"? Die Rechtsprechung zu dieser Frage ist genau so umfangreich wie unübersichtlich. Juristen unterscheiden hierzu verschiedene Fallgruppen:

Sicherlich wird man dazu etwa widersprüchliches Verhalten zählen, also das Verbot, sich selbst zu widersprechen. Der Hersteller darf also nicht mit der rechten Hand geben, was er mit der Linken wieder nimmt.

Bisweilen argumentiert hier die Rechtsprechung auch vom Ergebnis her: Was ergibt sich in der Praxis denn, wenn man diese oder jene Klausel zulassen würde? In der Regel schaut die Rechtsprechung dabei zunächst einmal darauf, wie der Gesetzgeber selbst die Interessenabwägung in den Bestimmungen zu einzelnen Verträgen vorgenommen hat. Indessen kennt der deutsche Gesetzgeber jedoch – mit Ausnahme einzelner spezieller Bestimmungen, von denen nicht abgewichen werden darf, die jedoch nichts zu dem Problem der Laufzeit oder Befristung sagen – keinen speziellen Vertragstyp "Vertragshändlervertrag". Die Regelung zu "Treu und Glauben" gehen sogar über die konkrete vertragliche Beziehung hinaus und bindet die Rechtsprechung selbst. So hat der Bundesgerichtshof bereits in einer ganz frühen Entscheidung gesagt:

"Höher als der Wortlaut des Gesetzes steht sein Zweck und Sinn. Diesen im Einzelfall der Rechtsanwendung nutzbar zu machen und danach unter Berücksichtigung von Treu und Glauben den Streitfall einer vernünftigen und billigen Lösung zuzuführen, ist die Aufgabe des Richters."

Im konkreten Fall nimmt sich der Rechtsanwender Anknüpfungspunkte aus anderen Vertragstypen. Da eine Vertragsbeziehung hier selbst in den Fällen kürzester Vertragsdauer von 6 Monaten jedenfalls auf Dauer angelegt ist (anders als etwa ein Kauf- oder ein einfacher Werkvertrag wie etwa der Kauf eines Fahrzeugs oder die konkrete Reparatur eines Fehlers an demselben), wendet die Rechtsprechung hier die bekannten Regelungen aus anderen, im Gesetz definierten Dauerschuldverhältnissen an. Namentlich spielen bei der Abwägung etwa die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts eine Rolle. Dessen bekannteste Ausprägung ist der Arbeitsvertrag. So wird etwa das Maß des Zulässigen bei den Kettenverträgen überschritten, wenn eine Befristung dazu führt, dass der Vertragshändler durch eine permanente Drohung mit der Nichtverlängerung des Vertrages in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Hersteller gerät, das ihn im Ergebnis zum Angestellten macht.

Eine weitere Grenze liegt, wie bereits angedeutet, im Bereich der Sittenwidrigkeit. Als Sittenwidrigkeit wird der Verstoß gegen ethische Maßstäbe, die nicht in Verbotsgesetzen niedergelegt sind, bezeichnet. Auch hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Bereits in Zeiten vor der Gründung der Bundesrepublik hatten Gerichte hierfür die Formel gefunden, ob das in Frage stehende Geschäft (oder konkret hier die Befristung) "das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" verletzt. Wiederum werden die Prinzipien und Werte zur Beurteilung herangezogen, die sich aus der allgemeinen Rechtsordnung ergeben. Die Prinzipien der allgemeinen Rechtsordnung stellen zum Beispiel die Grundrechte dar, namentlich hier die Berufsfreiheit des Vertragshändlers (aber auch das in der Garantie des Eigentums verkörperte Wirtschaftsinteresse des Herstellers, das seinerseits wieder seine Bindung in der Verpflichtung findet, dass der Gebrauch des Eigentums dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll). Aber vor dem Hintergrund, dass sich das Wirtschaftssystem an sozialstaatlichen Prinzipien halten muss, spielen auch soziale Gesichtspunkte eine Rolle. Konkret wirkt sich die Sittenwidrigkeit etwa bei Knebelverträgen oder andere, die wirtschaftlicher Betätigungsfreiheit unter Ausnutzung von Machtstellungen beschränkende Gestaltungen von Verträgen aus. Der Hersteller darf seine Wirtschaftsmacht also auch nicht missbrauchen. Genau dies würde jedoch eintreten, wenn der Vertragshändler durch immer wiederkehrende zu kurz bemessene Verträge überhaupt keine Planungssicherheit mehr hätte. Investitionen müssen sich wirtschaftlich lohnen. Umgekehrt wird man eine ein- oder zweimalige zeitliche Befristung sicherlich dann akzeptieren, wenn ein Markt erschlossen werden soll. Was den wohlverstandenen Interessen beider Vertragsparteien dient, ist jedenfalls nicht sittenwidrig.

Um ein drittes Beispiel der Grenzen von Kettenverträgen zu nennen, werden auch die allgemeinen Regelungen aus dem Bereich Allgemeiner Geschäftsbedingungen herangezogen. Denn Vertragshändlerverträge sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) – der Hersteller oder Importeur – der anderen Vertragspartei – dem Händler – bei Abschluss eines Vertrags stellt. Schon unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Händler, die sich wiederum aus europarechtlich begründeten Wettbewerbsbestimmungen ergibt, ist der Hersteller geradezu gezwungen, Vertragshändlerverträge als Allgemeine Geschäftsbedingungen auszugestalten. Jedoch darf der Verwender wiederum seine Rechtsposition, die er bereits durch das Stellen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat, nicht missbrauchen: Denn – so sagt das Gesetz ganz allgemein zu Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – sind diese unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich dabei auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Bei einer einfachen Befristung wird man letzteres sicherlich nicht sagen können. Etwas anderes kann sich aber ergeben, wenn die Regelungen über die Beendigung vollkommen unklar oder gar in sich widersprüchlich sind. Die

Praxis zeigt, dass solche Fehler immer wieder vorkommen. Besonders ausgeklügelte Regelungen müssen daher nicht unbedingt – auch wenn sie vom Hersteller ganz anders intendiert waren – ihm auch tatsächlich nützen. Sie können schlechterdings schon mangels Klarheit unwirksam sein.

Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel aber auch dann anzunehmen, so sagt das Gesetz ebenfalls ausdrücklich, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Hier hat übrigens der Gesetzgeber genau die Formeln wieder in das Gesetz übernommen, die die Rechtsprechung über viele Entscheidungen hinweg entwickelt hatte.

Einmal mehr wird also auf die wesentlichen Grundgedanken gesetzlicher Regelungen, wie oben dargestellt – verwiesen. Für den Rechtsanwender ist der Verweis also kein bloßes Hilfskonstrukt, der Gesetzgeber gebietet es vielmehr sogar. Eine übermäßige und wiederholte Befristung des Vertrags kann daher auch die Erreichung des Vertragszwecks, nämlich den Aufbau eines wohl organisierten Vertriebssystems gefährden bzw. das eigentliche Ziel, eine dauerhafte Vertragsbeziehung zwischen Händler und Hersteller und deshalb unwirksam sein.

Wie also deutlich werden sollte, liegt genau in der Indifferenz des Gebots von "Treu und Glauben", des "Verbots der Sittenwidrigkeit" oder der "unangemessenen Benachteiligung" eine Chance. Die Rechtsprechung hat hier ausreichende Möglichkeiten, diese Generalklauseln mit Leben zu füllen.